

SATZUNG
des
Aikido-Club
Frankenthal e. V.

Die Satzung wurde am 23. Juni 2023 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 1 Name und Sitz

Der am 02. Februar 1980 in Frankenthal gegründete Aikido - Verein führt den Namen "Aikido-Club Frankenthal e.V.". Er ist Mitglied des Aikido-Verbandes Rheinland-Pfalz. Der Aikido-Club Frankenthal e.V. hat seinen Sitz in Frankenthal. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Verwirklichung des Friedengedankens, wie er in MORIHEI UYESHIBA's Lehre vom Aikido zum Ausdruck kommt, zu verbreiten. Aikido ist eine moderne, japanische, defensive Selbstverteidigungssportart, die es ermöglicht, den Angreifer/die Angreiferin von seinem/ihrer sinnlosen Vorhaben abzubringen. Unter fachlicher Anleitung ermöglicht er eine sinnvolle, sportliche Betätigung, die der Persönlichkeitsbildung in besonderem Maße zu Gute kommt.

§ 3 Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und aller Altersgruppen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten der Organmitglieder und anderer Beauftragter mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung zu vergüten. Weitere Regelungen sind in der Spesenordnung getroffen.
6. Der Verein ist politisch neutral und räumt allen Menschen die gleichen Rechte ein. Er vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Bei jeder Tätigkeit im Verein sind ferner folgende Grundsätze zu beachten: Der Verein
 - a. wird ehrenamtlich geführt;
 - b. fördert die moralischen, geistigen, erzieherischen und technischen Inhalte des Aikido gleichermaßen;
 - c. lehnt jede Form des Kampfes als Mittel zur Prüfung oder Leistungsbewertung kategorisch ab;
 - d. verhindert den Einfluss fachfremder Personen oder Gruppen auf Lehre und Technik des Aikido;
 - e. führt seine Arbeit auf Basis der verbindenden geistigen Prinzipien des Aikido und zum Wohle aller Mitglieder durch;
 - f. hält zu anderen Aikido- und Budo-Organisationen freundschaftliche Kontakte;
 - g. berücksichtigt bei seinen Entscheidungen und seinen Angeboten den Gender-Gedanken;
 - h. bekämpft präventiv und repressiv jede Form der sexualisierten Gewalt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Aktiven.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Freunde und Förderer des Aikidosportes, sowie beurlaubte Aktive, die eine schriftliche Beurlaubung eingereicht haben. Sie können nur für 3 Jahre beurlaubt werden und sind währenddessen vom Training ausgeschlossen. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes von 2/3 der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Mitglieder, die auf eine 25-jährige Mitgliedschaft zurückblicken, werden automatisch Ehrenmitglieder.

§ 5 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, sich im Sinne des Vereins zu betätigen oder seinen Zweck zu fördern und sich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung durch Unterschrift voraus. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin notwendig.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied im Aikido-Club Frankenthal.

§ 6 Ausscheiden

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.
2. Der Austritt erfolgt zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung des/der Austrittswilligen bzw. seines/ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Von sofortigem Ausschluss ist bedroht, wer grob gegen die Satzung verstößt, wer den Verein oder einzelne Mitglieder schädigt oder wer unehrenhafte oder unsittliche Handlungen begeht.
4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Vorstand einzureichen, der den Auszuschließenden/die Auszuschließende hört. Folgt dieser/diese ohne hinreichende Entschuldigung nicht der Vorladung, so ist er/sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
5. Der Ausschluss wird erst durch Beschluss der Mitgliederversammlung rechtswirksam.
6. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Trainingsmöglichkeiten und Geräte unter Anleitung eines Trainers/einer Trainerin zu benutzen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, durch eigene Anregungen zur Verbesserung des Trainings und der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins beizutragen.
3. Bei Veranstaltungen sollte jedes Mitglied in angemessener Weise mitwirken.
4. Den Anordnungen des/der eingesetzten Trainers/Trainerin ist Folge zu leisten.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder bezahlen Beiträge, die jährlich im Voraus fällig sind, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine andere Regelung beschließt. Die Höhe und Staffelung der Beiträge wird jeweils auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Wer seinen Beitrag nicht bezahlt hat, ist vorläufig vom Training ausgeschlossen und nicht stimmberechtigt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf vom Vorstand einzuberufen, mindestens einmal jährlich oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.
3. Die Einberufung hat wenigstens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagungspunkte schriftlich durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahre, das seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist und gegen das kein Ausschlussverfahren läuft.
5. Das Stimmrecht eines/einer Minderjährigen unter 16 Jahren wird durch einen gesetzlichen Vertreter/eine gesetzliche Vertreterin ausgeübt. Haben mehrere Minderjährige unter 16 Jahren den gleichen gesetzlichen Vertreter/die gleiche gesetzliche Vertreterin, so hat dieser/diese nur eine Stimme. Gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen Minderjähriger unter 16 Jahren können für diese nur dann abstimmen, wenn sie nicht selbst persönliches Stimmrecht haben.
6. Kinder und Jugendliche wählen einen Jugendvertreter/eine Jugendvertreterin, der/die den Vorstand berät.
7. Dringlichkeitsanträge können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sich 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
8. Die Mitgliederversammlung
 - a. wählt die Mitglieder des Vorstandes (§ 11.1)
 - b. nimmt den Jahresbericht entgegen
 - c. genehmigt die Jahresrechnung und den Kassenbericht und entlastet den Vorstand.
 - d. wählt jährlich zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vornehmen müssen und jederzeit die Kassenbestände kontrollieren können
 - e. ernennt mit 2/3 Mehrheit Ehrenmitglieder (§ 4.4)
 - f. beschließt mit 2/3 Mehrheit Satzungsänderungen
 - g. beschließt mit 3/4 Mehrheit die Vereinsauflösung
9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und der Beschluss der Vereinsauflösung verlangen andere Mehrheiten (siehe Absatz 8e-g).

10. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages und erfordert eine neue Beratung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Der/die 1. und 2. Vorsitzende ist jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Ebenfalls von der Mitgliederversammlung und auf zwei Jahre werden der Kassenwart/die Kassenwartin und zwei Beisitzer/Beisitzerinnen gewählt, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Der/Die zweite Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins.
2. Wählbar ist jedes Mitglied vom 18. Lebensjahr an. Zur Wahl des Jugendwartes/der Jugendwartin und seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin sind alle Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr zugelassen.
3. Die Wahlleitung wird von der Mitgliederversammlung berufen.

§ 12 Sportgeräte

Die aus Mitteln des Vereins erworbenen Sportgeräte und Matten bleiben Eigentum des Vereins. Die Geräte können jedoch anderen Sportinteressierten, im Rahmen einer Benutzungsvereinbarung, zur Benutzung überlassen werden. Instandhaltung und Neuanschaffung nimmt der Verein aus eigenen Mitteln vor.

§ 13 Versicherung

1. Die Mitglieder sind bei Teilnahme an Trainings-, Sport- und sonstigen Veranstaltungen des Vereines im Rahmen der Sportversicherung des Sportbundes Pfalz versichert.
2. Darüber hinaus haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Verluste an Personen und Sachen.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet, speichert, verändert und übermittelt zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und natürlichen Personen.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Auflösung

1. Die Versammlung, die zum Zweck der Auflösung des Vereins ordnungsgemäß einberufen worden ist, ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

2. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist. .
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Aikido-Verband Rheinland-Pfalz e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Aikido verwendet werden darf.

Beschlossen wurde die vorstehende Satzung von der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2023.

Frankenthal, den 23. Juni 2023



(Neitzel, 1. Vorsitzender)



(Müller, 2. Vorsitzende)